

Handreichung für die Nachnutzung von kommunalen EfA-Verfahren („Einer-für-alle“) über den FIT-Store

Dieses Dokument richtet sich primär an hessische Kommunen.

Hintergrund

Bund und Länder haben sich im IT-Planungsrat auf ein arbeitsteiliges Vorgehen bei der OZG-Umsetzung (Digitalisierungsprogramm II) verständigt und den Gesamtkatalog der Verwaltungsleistungen in 14 Themenfelder unterteilt, deren Bearbeitung unter Federführung je eines Landes und eines Bundesressorts erfolgt. Grundsätzlich gibt es zwei Arten von Umsetzungsvorhaben: Entweder werden „fertige“ Antragsverfahren angeboten, die andere Länder i. S. SaaS nachnutzen können (sog. EfA-Verfahren – „Einer für Alle“), oder es werden „Vorstufen“ der Digitalisierung (sog. FIM-Definitionen) erstellt, die auf Antragsmanagementplattformen der Länder (in Hessen: „HessenDante“/„civento“) in eigene Antragsverfahren umgesetzt werden können.

Mit einem Beschluss der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 17. Juni 2020 zu Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie wurde u. a. entschieden, dass „zur zügigen und flächendeckenden Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) der Bund die Länder und Kommunen finanziell bei dieser Umsetzung unterstützt, wenn diese das gemeinsame Architekturkonzept („Einer für Alle“) flächendeckend umsetzen.“ In dem Konjunkturprogramm sind für die OZG-Umsetzung insgesamt 3 Mrd. Euro vorgesehen. Davon sind etwa 0,9 Mrd. Euro für Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Ertüchtigung OZG-relevanter digitaler Infrastruktur in den Ländern (einschließlich Kommunen) vorgesehen. Der Schwerpunkt liegt mit rund 1,5 Mrd. Euro auf der Entwicklung von Online-Antragsverfahren für OZG-Leistungen nach dem Modell „Einer für Alle“ in der bewährten Themenfeldstruktur.

In Hessen werden insgesamt 14 EfA-Leistungen aus den Themenfeldern Steuern & Zoll, Mobilität & Reisen und einige außerhalb dieser Themenfelder angesiedelten Leistungen als EfA-Leistungen entwickelt und bundesweit angeboten. Eine Übersicht zum Stand Januar 2022 findet sich am Ende dieses Dokuments.

1. Zielsetzung

Dieses Dokument dient zur Information über die Möglichkeiten und Wege der Nachnutzung von Onlinediensten, die von anderen Ländern nach dem EfA-Prinzip entwickelt und zur Mitnutzung angeboten werden.

Die Nachnutzung von civento-Antragsverfahren, die im Rahmen der OZG-Umsetzungsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und den Kommunalen Spitzenverbänden von der ekom21 erstellt und über das Dashboard der ekom21 den Kommunen zur Verfügung stehen, ist hiervon nicht betroffen und steht weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung.

2. Allgemeine Informationen zu EfA-Leistung

- Das umsetzende Land (UL) entwickelt ein Online-Antragsverfahren (z. B. über den eigenen IT-Dienstleister des Landes) für eine Leistung/ Leistungsbündel.
- Dieses „EfA-Verfahren“ wird zentral von dem IT-Dienstleister des UL betrieben.
- UL stellt dem anschließenden (nachnutzenden) Land (AL) die Nutzungsmöglichkeit des EfA-Verfahrens bereit und in diesem Zusammenhang erfolgt eine gewisse Anpassung („Parametrisierung“, z. B. Einbindung, Logo, Name der Behörde, Datenschutzverantwortlicher von AL).
- Die Weiterentwicklung des EfA-Verfahrens erfolgt im weiteren Verlauf fachlich abgestimmt zwischen den Beteiligten.

3. Voraussetzungen für EfA-Leistungen

- Nutzerfreundliche Umsetzung (z. B. Digitalisierungslabor)
- Technische Umsetzung als EfA-Lösungen (inklusive neutraler, bundesweit einsetzbarer Nutzeroberfläche)
- Entwicklung einer offenen Standardschnittstelle zur Anbindung von Fachverfahren unter Einbindung der Hersteller
- Aktive Einbindung der föderalen Fachakteure

4. Kommunikationswege

Die OZG-Koordinatoren der Länder koordinieren die OZG-Umsetzung aus Sicht der föderalen Ebene und stellen den Kontakt mit den anderen Ländern (dortige OZG-Koordinatoren oder Themenfeld-Federführer) her. In Hessen wird die Aufgabe im HMinD und dem HMdIS gemeinsam wahrgenommen.

Die hessischen OZG-Ressortbeauftragten haben einen Überblick über die Gesamtplanung aller Leistungen ihres Ressorts. Die Fachreferenten in den jeweiligen Ministerien sind für ihr Ressort nach inhaltlicher/fachlicher Zuständigkeit dafür verantwortlich, bis Ende 2022 eine Digitalisierungslösung für die ihnen zugeschriebene OZG-Leistung zu finden. Ihnen obliegt final die Bewertung, ob eine zur Verfügung gestellte EfA-Leistung anderer Länder nachgenutzt werden kann.

Die HMinD und das HMdIS sind beteiligt; bei kommunalen Leistungen ist zusätzlich die Koordinierungsstelle beteiligt. Den Kommunen obliegt die Digitalisierung der kommunalen Leistungen. Das Land unterbreitet den Kommunen u. a. über EfA-Verfahren ein Angebot, dieser gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen.

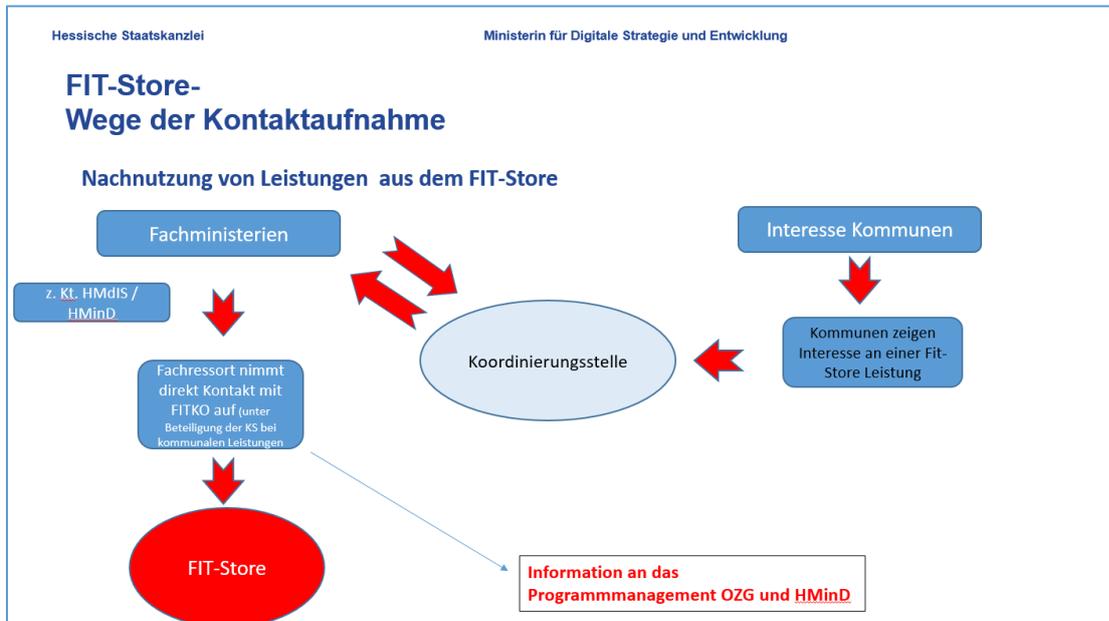


Abbildung 1: Schematische Darstellung der Kommunikationswege

FIT-Store

1. Hintergrund

Der FIT-Store etabliert einen rechtlichen Rahmen für die Nach-/Mitnutzung von EfA-Leistungen über die FITKO (Föderale IT-Kooperation) durch Nutzung des Inhouse-Verhältnisses zwischen der FITKO zu ihren Trägern, d. h. Bund und allen Ländern.

Der FIT-Store richtet sich als "Marktplatz" der Verwaltung an öffentliche Auftraggeber und -nehmer (Bund, Länder und Kommunen) und gewährleistet, dass Angebote und Nachfragen zu bereits entwickelten und betriebsbereiten EfA-Lösungen möglichst unkompliziert, standardisiert und rechtssicher zueinander finden.

Die FITKO kann im Wege eines vergaberechtsfreien sog. vertikalen Inhouse-Geschäftes von ihren Trägern (Bund/ Länder), die eine gemeinsame Kontrolle über die FITKO ausüben, mit einer Leistung gemäß § 108 Abs. 1 und 4 GWB beauftragt werden; andererseits kann die FITKO aber auch selbst einen/mehrere Träger vergaberechtsfrei mit der Erbringung einer Leistung an die FITKO im Wege eines sog. inversen vertikalen Inhouse-Geschäftes beauftragen (§ 108 Abs. 1, 3 und 4 GWB).

2. Verfahren

Die FITKO erwirbt Betriebsleistungen für eine EfA-Lösung (inkl. Nutzungsrechte) als Software as a Service (SaaS) von einem ihrer Träger (Bund oder Länder) zu standardisierten Vertragsbedingungen und bietet diese im FIT-Store an. Diese Betriebsleistungen werden an nachnutzungsinteressierte Länder gegen Entgelt weitergegeben. Die eigentliche Betriebsleistung (die Bereitstellung des Antragsverfahrens als SaaS) wird durch das Land (bzw. durch den von ihm beauftragten IT-Dienstleister), das die EfA-Lösung entwickelt hat, erbracht.

Hierfür schließt die FITKO mit dem Anbieter (dem umsetzenden Land UL) einen standardisierten SaaS-Einstellungsvertrag auf Basis von SaaS-AGB ab. Anschließend wird die Leistung im FIT-Store „angeboten und beworben“ – es werden also die wesentlichen Informationen zur Leistung und zum Verfahren veröffentlicht. Nach inhaltlicher Abstimmung zwischen UL und anschließendem Land (AL) im Rahmen einer Interessenbekundung und eines Abstimmungsschreibens erfolgt der Abschluss eines SaaS-Nachnutzungsvertrages zwischen FITKO und anschließendem Land (AL) auf Basis standardisierter Vertragsbedingungen (SaaS-AGB).

3. Nachnutzung für hessische Kommunen

Die Nachnutzung von Leistungen aus dem FIT-Store für Kommunen ist noch nicht deutschlandweit geklärt. Ansatzpunkte für die vergaberechtskonforme Partizipation der Kommunen an den in den FIT-Store eingestellten Leistungen bietet § 108 GWB: Die Nutzung und Verkettung von Inhouse-Verhältnissen (wie dies schon im Rahmen des FIT-Stores erfolgt) sowie der Austausch/ die Weitergabe von Leistungen auf der Grundlage einer öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit (Kooperation).

Für Hessen kommt die Weitergabe über das sogenannte Inhouse-Verhältnis in Frage.

Diese Variante setzt voraus, dass innerhalb eines Landes bis zu den Kommunen weitere Inhouse-Beziehungen bestehen, die für die Weitergabe der Leistungen genutzt werden können:

Vergabekette und Leistungsaustausch auf kommunaler Ebene

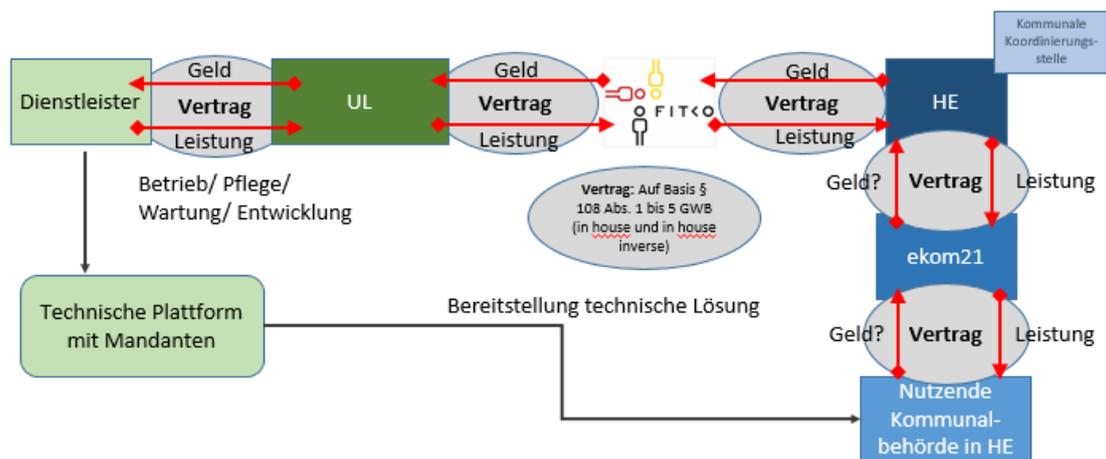


Abbildung 2: Vergabekette bei kommunalen EfA-Verfahren über den Fit-Store

Die FITKO erwirbt durch ein „Inhouse inverses“- Rechtsgeschäft die SaaS-Leistungen für einen EfA-Online-Dienst von Land A (UL). Das Land B (anschließendes Land AL) erwirbt diese SaaS-Leistungen „inhouse“ von der FITKO. In Hessen ist hierfür das jeweils aufsichtsführende Ressort zuständig.

Für die Nutzung des EfA-Leistung durch die Kommunen des Landes B gibt dieses Land B die SaaS-Leistung (Nutzungsrechte einschließlich betriebliche Bereitstellung)

inhouse invers an eine juristische Person weiter, die sowohl zu Land B als auch zu den Kommunen in einem Inhouse-Verhältnis steht.

Für Hessen erfüllt die ekom21 diese Voraussetzungen, da sie in einem Inhouse-Verhältnis zum Land Hessen und den meisten hessischen Kommunen steht. Damit können alle Kommunen, die Mitglieder der ekom21 sind, vergaberechtsfrei eine Leistung aus dem FIT-Store mitnutzen.

Vertragspartner gegenüber der FITKO ist das Land Hessen, vertreten durch das aufsichtsführende Fachressort. Es werden für die Vertragsbeziehungen zwischen Land und ekom21 und ekom21 und Kommunen standardisierte Verträge ausgearbeitet.

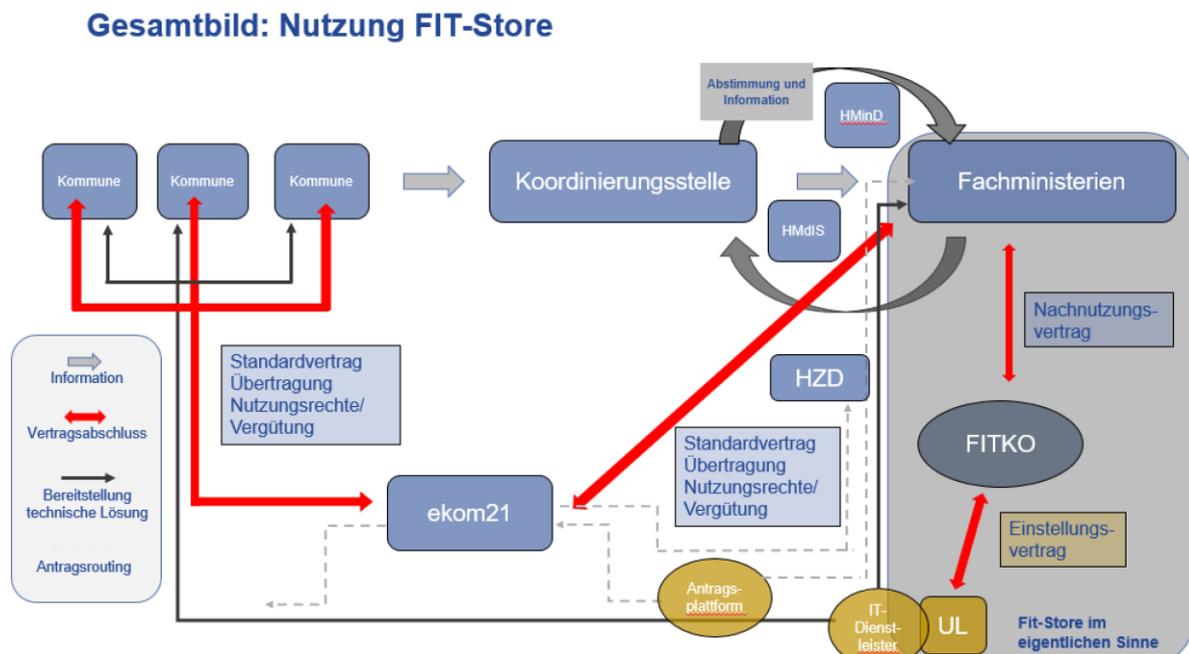


Abbildung 3: Schematische Darstellung der Nachnutzung von kommunalen Leistungen aus dem FIT-Store: Kommunikations- und Vertragsbeziehungen

Durch die rechtlichen Rahmenbedingungen des FIT-Stores können nur die Länder Leistungen aus dem FIT-Store erhalten. Diese müssen auf geeignetem vergaberechtlichem Wege – in Hessen ließe sich dies wie dargestellt über die ekom21 realisieren – an die hessischen Kommunen weitergegeben werden, sofern sie Mitglieder der ekom21 sind.

Mit dem Ziel einer effizienten und abgestimmten Vorgehensweise bei dem Umgang beim Abschluss eines Nachnutzungsvertrags mit der FITKO wird folgender Ablauf festgelegt:

- I. Kommunen haben Interesse an einer Efa-Leistung eines anderen Bundeslandes und wenden sich an die Koordinierungsstelle
- II. Koordinierungsstelle bündelt die Anfragen aus den Kommunen und informiert das Fachressort über das Interesse der Kommunen

- III. Fachressort nimmt (nach Absprache mit HMinD und HMdIS) Kontakt mit FITKO auf und übersendet das sog. Interessenbekundungsschreiben.
- IV. Die FITKO leitet das Interesse an UL weiter und stellt eine Verbindung mit Fachressort her. Das Ergebnis wird in einem sog. Abstimmungsschreiben dokumentiert, das Vertragsbestandteil wird.
- V. Parallel:
 - a. Fachressort und FITKO schließen Nachnutzungsvertrag
 - b. Fachressort informiert die ekom21 über den Ankauf und beauftragt ekom21 zur vertraglichen Weitergabe der Leistung an die Kommunen
- VI. ekom21 schließt Standardvertrag mit nachnutzenden Kommunen im Rahmen deren Mitgliedschaftsverhältnis.
- VII. Der Prozess kann auch von der Koordinierungsstelle oder dem Fachressort selbst angestoßen werden, dann greifen die Punkte ab II.) bzw. III).

Eine direkte Geschäftsbeziehung der Kommunen zu der FITKO über den FIT-Store, um eine angebotene Leistung eines anderen Landes zu erwerben, ist nicht vorgesehen.

4. Kontaktadresse Koordinierungsstelle

Hessische Kommunen wenden sich bei Interesse an der Nachnutzung einer EfA-Leistung bitte an die gemeinsame Koordinierungsstelle OZG Kommunal

Koordinierungsstelle OZG-Kommunal
E-Mail: Koordinierungsstelle@hmdis.hessen.de
Tel.-Nr. 0611 353 4047

Gemeinsam mit dem Fachressort wird die Nachnutzung über den FIT-Store initiiert.

Über die Homepage der FITKO <https://www.fitko.de/fit-store> sind aktuelle Informationen über bereits zur Nachnutzung bereitstehende Leistungen sowie weitere erklärenden Unterlagen erhältlich.

5. Finanzierung

Entwicklung und Betrieb von EfA-Verfahren sind in der Regel bis Ende 2022 über Konjunkturmittel finanziert und somit kostenfrei. Über die weitere Finanzierung finden Gespräche statt.

6. Ausblick

Aufgrund der dynamischen Entwicklungen wird diese Information fortlaufend aktualisiert und weitergeschrieben. Veränderungen in den Prozessen werden den Kommunen mitgeteilt.

Anhang

Auflistung vorhandener EfA-Leistungen, die in Hessen für andere Länder entwickelt wurden oder derzeit entwickelt werden:

- Konsens/Elster
- Freihandelszertifikat von Medizinprodukten
- Ausfuhrgenehmigung von Kulturgütern
- Ein- und Ausfuhr von Arzneimitteln
- Kommunale Abgaben (Gästebezogene Tourismusabgaben, Vergnügungssteuer)
- Kommunales Elster (Gewerbesteuer / Digitaler Gewerbesteuerbescheid)
- Fahrerlaubniswesen
- Führerschein ab 17 Jahren
- Führerscheinumtausch
- Fahrtenschreiber
- Privatpilotenlizenz
- Breitband (Genehmigung zur Leitungsverlegung nach § 68 Abs. 3 TKG)
- Verpflichtungserklärung
- Eheschließung
- Arbeitslosengeld II